



Im Falle einer Krankheit, eines Unfalls oder im Alter kann es so weit kommen, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selber regeln können, sondern Ihre Familie, pflegende Angehörige oder auch weitere Pflegepersonen für Sie Entscheidungen treffen müssen. Deshalb ist es äußerst wichtig, dass Sie rechtzeitig mit folgenden Vollmachten und Verfügungen vorgesorgt haben:

## **Patientenverfügung**

Mit der Patientenverfügung sichern Sie sich für den Fall ab, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, selbst zu entscheiden, wenn es um medizinische Therapien oder Behandlungsmöglichkeiten geht. Sobald Sie 18 Jahre oder älter sind, können Sie eine solche Verfügung verfassen – und jederzeit ändern oder widerrufen.

## **Betreuungsverfügung**

Auch mit einer Betreuungsverfügung legen Sie Ihre Angelegenheiten in die Hände einer vertrauenswürdigen Person. Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht wird eine Betreuungsverfügung aber vom Betreuungsgericht kontrolliert. Außerdem kann der von Ihnen benannte Betreuer nicht sofort handeln – er braucht zunächst die Bestellung durch ein Betreuungsgericht.

## **Generalvollmacht**

Mit einer Generalvollmacht befähigen Sie eine Vertrauensperson, sich um alle Ihre persönlichen rechtlichen und finanziellen Belange zu kümmern – sie ist also grundsätzlich nicht auf bestimmte Befugnisse oder Aufgaben beschränkt. Ihrer Zustimmung zu risikoreichen medizinischen Eingriffen, der Unterbringung in einem Pflegeheim/Altenheim oder der Haushaltsauflösung bedarf es aber auch dann, wenn eine Generalvollmacht vorliegt. Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht greift eine Generalvollmacht auch dann, wenn es Ihnen als Vollmachtgeber noch gut geht und Sie Ihre Belange eigentlich selbst regeln können.

Eine erteilte Generalvollmacht können Sie jederzeit widerrufen. Sie können eine solche umfassende Vollmacht sogar über den Tod hinaus erteilen, so dass Ihr Stellvertreter auch nach Ihrem Ableben Entscheidungen treffen kann. Eine Generalvollmacht gilt ab

## **Generalvollmacht oder Vorsorgevollmacht?**

Sowohl mit einer Generalvollmacht und die Vorsorgevollmacht übertragen Sie einem Bevollmächtigten sehr umfassende Befugnisse. Wollen Sie jedoch erst für die Zeit einen Bevollmächtigten ernennen, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind, ist eine Vorsorgevollmacht sinnvoller als eine Generalvollmacht. Denn die Vorsorgevollmacht ist genau für diese

Situation vorgesehen und überträgt dem Bevollmächtigten alle notwendigen Rechte: Wenn eine Vertrauensperson über Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten, über Gesundheitsvorsorge und Pflegebedürftigkeit oder über ärztliche Behandlungen für Sie entscheiden soll.

Benennen Sie ausführlich Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer mit Vornamen, Nachnamen, Geburtsort und Geburtsdatum und ggf. Personalausweisnummer. Die Adresse können Sie auch angeben, jedoch kann sich diese ändern.

Beschreiben Sie konkret, wofür die Vollmacht gilt – was Ihr Stellvertreter also darf und was nicht. Nicht fehlen dürfen bei einer Vollmacht Unterschrift und Datum.

## **Vollmacht übertragen: Wann und in welcher Form ist das sinnvoll?**

Es könnte der Fall eintreten, dass die von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson Entscheidungen für Sie treffen muss, dies jedoch nicht kann – weil er oder sie abwesend ist oder selbst geschäftsunfähig geworden ist. In einem solchen Falle würde ein Betreuer vom Amtsgericht für Sie bestimmt werden. Wenn Sie das vermeiden wollen, können Sie einen oder auch zwei Ersatz-Bevollmächtigte bestimmen, die Ihr Vertrauen genießen, und ihnen die Vollmacht übertragen. So stellen Sie sicher, dass in jedem Fall jemand für Sie handelt, der Ihre Wünsche kennt.

Eine weitere Frage, die es zu beantworten gilt: Wollen Sie Ihren Bevollmächtigtem in die Lage versetzen, weitere Bevollmächtigte zu berufen? Das kann dann notwendig werden, wenn Ihr Vertreter einen Anwalt beauftragen muss, Ihre Rechte durchzusetzen. Ohne eine anwaltliche Vollmacht kann dieser nicht handeln.

## **Welche Vollmachten sind wirklich unabdingbar um vorzusorgen?**

Auf eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung sollten Sie auf keinen Fall verzichten – denn diese gelten dann, wenn Sie keine Entscheidungen mehr treffen können. Wenn auch in dieser Zeit Ihre Wünsche berücksichtigt werden sollen, sollten Sie Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung anfertigen. Sie werden benötigt, wenn es darum geht, wie Sie im Pflegefall betreut werden oder im Krankheitsfall ärztlich behandelt werden möchten.

## **Notarielle Vollmacht**

Grundsätzlich können Sie eine formlose Vollmacht ohne größeren Aufwand selbst erstellen. Denn: Eine Vollmacht erfordert keine Beglaubigung. Geregelt ist das in den §§ 164ff. BGB und hier insbesondere in § 167 Abs. 2 BGB. Häufig empfiehlt es sich jedoch eine Notar-Vollmacht auszustellen, also ein Dokument, das durch einen Notar beglaubigt und auf Wunsch auch erstellt wird. Denn besonders, wenn es sich um eine weitreichende Vollmacht handelt, etwa eine Vorsorgevollmacht oder Generalvollmacht, wird Ihr Stellvertreter seine Befugnisse immer wieder nachweisen müssen.

Die vom Notar beglaubigte Vollmacht ermöglicht ihm dies ohne dass Zweifel beim Gegenüber bleiben. Besonders wenn man die Vollmacht Banken, Behörden und anderen Institutionen vorlegt, erleichtert die Beglaubigung durch einen Notar die Aktivitäten Ihres Stellvertreters erheblich.

## **Wer darf eine Vollmacht beglaubigen?**

Rechtsanwälte und Behörden können eine Vollmacht „amtlich“ beglaubigen. Damit wird bestätigt, dass Ihre Unterschrift „echt“ ist oder dass der Inhalt einer Kopie identisch mit dem des Originals ist. Eine solche amtliche Beglaubigung durch Unterschrift und Stempel reicht in vielen Fällen aus. Noch mehr Beweiskraft hat jedoch eine „öffentliche“ Beglaubigung, die durch einen Notar vorgenommen wird.

## **Richterliche Verfügung: Die Grenzen einer Vollmacht**

Sollte der Fall eintreten, dass über freiheitsentziehende Maßnahmen entschieden werden muss, haben vom Betroffenen ernannte Bevollmächtigte keine Entscheidungsbefugnisse mehr. Um das Wohl des Patienten zu gewährleisten, braucht es dafür eine richterliche Verfügung. Es gibt nur wenige Ausnahmen, wann eine gerichtliche Verfügung in solchen Fällen nicht notwendig ist: So sind etwa kurzzeitig nach einer Operation freiheitsentziehende Maßnahmen erlaubt, um den Patienten in der Aufwachzeit zu schützen. Wenn der Betroffene selbst solchen Maßnahmen zugestimmt hat, bedarf es ebenfalls nicht eines richterlichen Beschlusses.

**Umfassende und individuelle Informationen zu allen Möglichkeiten der Versorgung erhalten Sie bei einem Rechtsbeistand.**

**Dieses Formular soll einen Überblick geben, es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**



**Wichern-Gemeinschaft Reinbek e.V.  
Kückallee 5  
21465 Reinbek**

**Pflegeeinrichtungen — Ambulanter Dienst — Tagespflege — Seniorenwohnanlage**